

2. ÄNDERUNGSSATZUNG

vom 01. November 2014

zur Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Ebertshausen vom 01. Juni 2010

Der Ortsgemeinderat Ebertshausen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) am 31.10.2014 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

§ 1

In § 12 Abs. 1 der Friedhofssatzung vom 01.06.2010 wird in Buchstabe b) die Bezeichnung: Rasengrabstätten in: Urnenrasengrabstätten geändert.

§ 2

§ 14 der Friedhofssatzung vom 01.06.2010 erhält folgende Fassung:

§ 14 Urnenrasengrabstätten

Urnenrasengrabstätten sind Einzelgrabstätten auf einer festgelegten Rasenfläche. Für die Gestaltung von Urnenrasengrabstätten gilt § 17 Abs. 4 und 5 entsprechend.

§ 3

- (1) In § 15 Abs. 1 der Friedhofssatzung vom 01.06.2010 wird unter Buchstabe b) die Bezeichnung: Rasengrabstätten (§ 14) in: Urnenrasengrabstätten (§ 14) geändert.
- (2) Der Abs. (2) des § 15 der Friedhofssatzung vom 01.06.2010 erhält folgende Fassung:
Urnenreihen- und Urnenrasengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden. Auf Antrag kann in einer Urnenreihen- oder einer Urnenrasengrabstätte eine zweite Urne beigesetzt werden, wenn die Mindestruhezeit von 15 Jahren eingehalten und die Totenruhe der zuerst beigesetzten Urne gewährleistet ist.

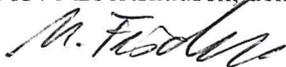
Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Ebertshausen vom 01. Juni 2010 und der 1. Änderungssatzung vom 01. Juni 2012 bleiben unberührt.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56370 Ebertshausen, den 01. November 2014



Michael Fischer
Ortsbürgermeister



HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 11.11.2014

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen

Harald Gemmer
Bürgermeister



BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Ebertshausen im Informationsblatt für den Einrich Nr.: 47/2014 am 20.11.2014 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am 21.11.2014 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung
56368 Katzenelnbogen, den 21.11.2014
Im Auftrag

Uwe Welker

